

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von städtischen öffentlichen Grünanlagen der Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung von städtischen öffentlichen Grünanlagen der Stadt Ingolstadt vom 04. August 2000 (AM Nr. 32 vom 10.08.2000) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 1 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Entsprechend § 6 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Städtischen Grünanlagen kann im Falle von Sonderkonstellationen (insbesondere bei im Rahmen der Errichtung und Pflege der Einrichtung erbrachter Eigenleistung) von der Erhebung von Gebühren abgesehen bzw. eine angemessene Reduktion der zu entrichtenden Gebühr vorgenommen werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft